

Hinweise zum Ausfüllen der Schlechtwettermeldung

Formularblatt 'Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats' (716.500)

Kantonale Amtsstelle

Für alle Arbeitsstellen (Baustellen) im Kanton Luzern:

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern
Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht
Bürgenstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

BUR-Nr.

Wird durch die Kantonale Amtsstelle ausgefüllt.

Punkt 1 Arbeitsstelle (Baustelle)

Für jede Arbeitsstelle ist eine separate Meldung einzureichen. Die Meldung muss spätestens am **5. Tag des Folgemonats** (Poststempel) eingereicht werden. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in dem sich die Arbeitsstelle (Baustelle) befindet (Adressen Kantonalen Amtsstellen siehe www.arbeit.swiss).

Punkt 5 (Anzahl Arbeitstage)

Dieser Punkt ist NICHT identisch mit der Anzahl der unter Punkt 2 aufgeführten Ausfalltage!

Hier wird einerseits die Gesamtdauer (Anzahl Arbeitstage) und andererseits das Enddatum des Auftrages angegeben, dessen Ausführung bzw. Fertigstellung sich durch das Wetter verzögert hat.

Es wird das Datum eingetragen, an dem der Auftrag bei gutem Wetter abgeschlossen worden wäre. Dieses Enddatum ändert nicht, auch wenn der Auftrag mehrere Monate dauert und SWE für mehrere Kontrollperioden beantragt werden muss.

Für einen Auftrag kann für maximal so viele Tage Schlechtwetterentschädigung (SWE) ausgerichtet werden, wie die Arbeitsausführung bei guter Witterung tatsächlich dauern würde, auch wenn sich die Fertigstellung mehr als eine Kontrollperiode verschiebt.

Beispiel 1

Auftragsdauer 10 Tage, geplanter Arbeitsbeginn 5. Februar, geplante Fertigstellung 17. Februar.

Vom 5. bis 9. Februar kann der Auftrag wetterbedingt nicht ausgeführt werden → für diese Zeit kann SWE ausgerichtet werden (Vorbehalten Karenztage).

Formularangaben Punkt 5: zeitlicher Aufwand 10 Tage, Enddatum 17. Februar.

Beispiel 2

Auftragsdauer 10 Tage, geplanter Arbeitsbeginn 5. Februar, geplante Fertigstellung 10. März.

Vom 5. bis 9. Februar kann der Auftrag wetterbedingt nicht ausgeführt werden → für diese Zeit kann SWE ausgerichtet werden (Vorbehalten Karenztage).

Der Auftrag sollte sowieso im März weitergeführt bzw. fertig gestellt werden. Vom 5. bis 25. März kann wiederum wetterbedingt nicht gearbeitet werden. Für diesen Auftrag sind lediglich noch fünf Tage entschädigungsberechtigt. Für die anderen Ausfalltage müssen andere Aufträge nachgewiesen werden, die in dieser Zeit hätten ausgeführt werden sollen. Für jeden Auftrag (ausgenommen Kleinaufträge < 2 Tage) muss eine separate Meldung ausgefüllt werden.

Formularangaben Punkt 5 (Februar): zeitlicher Aufwand 10 Tage, Enddatum 10. März.

Formularangaben Punkt 5 (März): zeitlicher Aufwand 10 Tage, Enddatum 10. März.

Beispiel 3

Auftragsdauer 3 Monate, Arbeitsbeginn am 1. Januar, geplante Fertigstellung 31. März.

Kontrollperiode Februar: Vom 3. bis 24. Februar kann wetterbedingt nicht gearbeitet werden.

Formularangaben Punkt 5: zeitlicher Aufwand 3 Monate, Enddatum 31. März.

Kontrollperiode März: Vom 7. bis 12. März und am 25./26. März kann wetterbedingt nicht gearbeitet werden.

Formularangaben Punkt 5: zeitlicher Aufwand 3 Monate, Enddatum 31. März.

Kontrollperiode April: Vom 1. bis 14. April kann wetterbedingt nicht gearbeitet werden. Der Auftrag kann nicht mehr als Begründung herangezogen werden, da dieser ohne schlechtes Wetter bereits am 31. März beendet worden wäre. Für die anderen Ausfalltage müssen andere Aufträge nachgewiesen werden, die in dieser Zeit hätten ausgeführt werden sollen. Für jeden Auftrag (ausgenommen Kleinaufträge < 2 Tage) muss eine separate Meldung ausgefüllt werden.

Punkt 6

Es wird die gewählte **Arbeitslosenkasse** und nicht die Ausgleichskasse angegeben. Fehlen Angaben wird bei Betrieben mit Sitz im Kanton Luzern die Kantonale Arbeitslosenkasse eingetragen.

Zwingend einzureichende Beilagen

Für jede Meldung ist eine Auftragsbestätigung (z.B. Werkvertrag, Bestätigung des Bauherrn, Bauprogramm, Rechnungen etc.) einzureichen.

Bei diversen Kleinaufträgen (Dauer < 2 Tage) reicht eine Meldung. Der Meldung sind aber zusätzlich eine Liste mit den einzelnen Aufträgen (inkl. zeitlicher Aufwand pro Auftrag) sowie gegebenenfalls Rechnungen beizulegen. Dies betrifft insbesondere Gartenbaubetriebe.

Weitere Infos, insbesondere die SECO-Broschüre betreffend Schlechtwetterentschädigung, finden Sie unter www.was-luzern.ch/wira und www.arbeit.swiss

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise. Korrekt ausgefüllte Meldeformulare sowie die Einreichung der entsprechenden Unterlagen beschleunigen das Genehmigungsverfahren.